



Markt Dießen am Ammersee

Luftkurort

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 13.12.2021

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

4. Bebauungsplan Dießen IV f - Solarpark Dettenschwang Nord, FINrn. 160, 161 Gem. Dettenschwang; Behandlung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden eingegangenen Stellungnahmen sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 09.12.2019 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Grundstücken FINrn. 160 und 161 Gem. Dettenschwang beschlossen. Anschließend hat der Marktgemeinderat (entsprechend der Geschäftsordnung des Gemeinderats) am 20.01.2020 beschlossen, den Flächennutzungsplan hierfür zu ändern (2. FNP-Änderung). Die beiden Bauleitplanverfahren werden parallel durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurde nach fristgerechter Bekanntmachung am 19.08.2021 in der Zeit vom 30.08.2021 bis einschl. 04.10.2021 im Wege der öffentlichen Auslegung durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) erfolgte gleichzeitig mit Schreiben vom 24.08.2021 unter Fristsetzung bis zum 04.10.2021.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und sind nachfolgend abgedruckt und mit entsprechenden Abwägungsvorschlägen dargestellt:

1. Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden (nachfolgend kurz „TöB“ genannt) wurden gemäß BauGB am Verfahren beteiligt.

1.1 TöB ohne Stellungnahme:

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Ammerseewerke gkU
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Landsberg am Lech
Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
Dt. Telekom AG Niederlassung WM

Energienetze Bayern GmbH & Co. KG
Industrie und Handelskammer für München und Oberbayern
Kreisbrandinspektion (Kreisbrandrat)
Kreisheimatpflegerin, Fr. Dr. Weißhaar-Kiem
Landratsamt Landsberg am Lech – Straßenbauverwaltung –
Regierung von Oberbayern – Brand -und Katastrophenschutz
Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern
Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern
Regionaler Planungsverband München
Verwaltungsgemeinschaft Reichtling
Wasserwerk Dießen

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass von obigen Trägern öffentlicher Belange keine Stellungnahmen eingegangen sind. Es wird davon ausgegangen, dass die wahrzunehmenden Belange dieser TöB durch die Planungen nicht berührt werden bzw. die Belange bereits ausreichend berücksichtigt wurden.

Abstimmung: Ja 8 : Nein 0

1.2 TöB ohne Bedenken und Einwände:

1.2.1 Bundeswehr, mit Schreiben vom 25.08.2021:



BUNDESWEHR

Sendezentrum für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Postfach 25 63
53019 Bonn

**Markt Dießen am Ammersee
Marktplatz 1
86911 Dießen am Ammersee**

Nur per E-Mail bauamt@diessen.de

<small>Aktenzeichen</small>	<small>Ansprechperson</small>	<small>Telefon</small>	<small>E-Mail</small>	<small>Datum</small>
45-60-00 / K-NS-717-21	Herz-Golinski	089 5204-4289	bauamt@diessen.de	25.08.2021

Anforderung einer Stellungnahme:

Markt Dießen a. Ammersee / Bebauungsplan "Solarpark Dettenschwang Nord"

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

Ihr Schreiben vom 24.08.2021 - Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.



**BUNDESBAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR**

**Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag**

Golinski

REFERAT INFRA 13

**Posteingangsbau 200
53123 Bonn
Postfach 25 63
53019 Bonn**

1.2.2 Bayernwerk Netz GmbH, mit Schreiben vom 04.10.2021:

Von: Eberl, Benedikt <benedikt.eberl@bayernwerk.de>

Gesendet: Montag, 4. Oktober 2021 10:17

An: info@punctoplan.de

Cc: Schäffert, Johanna <johanna.schaeffert@diessen.de>; Bauamt <bauamt@diessen.de>

Betreff: AW: Markt Dießen a. Ammersee / 2. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan "Solarpark Dettenschwang Nord"

Sehr geehrte Damen und Herren,

der beschriebene Bereich der o.g. Verfahren befindet sich außerhalb unseres Versorgungsbereichs.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.

Freundliche Grüße

1

Benedikt Eberl

bayernwerk
netz

Netzbau Panzberg

T +49 8856-9275 258

benedikt.eberl@bayernwerk.de

1.2.3 Handwerkskammer für München und Oberbayern, mit Schreiben vom 04.10.2021:



**Handwerkskammer
für München und Oberbayern**

Handwerkskammer für München und Oberbayern Postfach 34 01 30 80333 München

Markt Dießen a. Ammersee
Bauamt | Frau Schäffert
Marktplatz 1
86911 Dießen a. Ammersee

**Landespolitik,
Kommunalspolitik und
Verkehr**

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes IV f „Solarpark
Dettenschwang Nord“ und 2. Änderung des Flächennutzungsplans
Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

4. Oktober 2021

Sehr geehrte Frau Schäffert,

Im Rahmen der o.g. Bauleitplanverfahren der Marktgemeinde Dießen soll für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage ca. 210m nördlich von Dettenschwang auf den Grundstücken der Fl.Nr. 160 und 161 Gem. Dettenschwang (ca. 6,79 ha Fläche), die planerische Grundlage geschaffen werden. Da laut Begründung, Blendwirkungen aber aufgrund der Ausrichtung der Module und der Entfernung sowie der geplanten Eingrünung von den Flächen nicht zu erwarten sind, bestehen keine weiteren Anmerkungen. Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Ansprechpartner:
Isabella Hößl
Telefon 089 5119-488
Telefax 089 5119-305
isabella.hoeschl@hwk-muenchen.de

Handwerkskammer
für München und Oberbayern
Max-Joseph-Straße 4
80333 München

info@hwk-muenchen.de
www.hwk-muenchen.de

Präsident:
Dipl.-Ing. Franz Xaver Peteranderl

Hauptgeschäftsführer:
Dr. Frank Hüpers

Münchner Bank
BLZ 701 800 00
Konto 0 500 102 270
IBAN DE38 7018 0000 0 500 102 270
BIC (Swift-Code) GENODEF1M01

Mit freundlichen Grüßen

Isabella Hößl
Referentin

Be

schluss:

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Stellungnahmen der Bundeswehr (Ziff. 1.2.1), der Bayernwerk Netz GmbH (Ziff. 1.2.2) und der Handwerkskammer für München und Oberbayern (Ziff. 1.2.3) zur Kenntnis. Eine Anpassung des Bauleitplanes ist nicht erforderlich.

Abstimmung: Ja 8 : Nein 0

1.3 Zu behandelnde Stellungnahmen

1.3.1 Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, mit Schreiben vom 15.09.2021:



Landratsamt Landsberg am Lech

Untere Naturschutzbehörde



Landratsamt Landsberg • Postfach 10 14 53 • 86894 Landsberg am Lech

An den
Markt Dießen am Ammersee
- Bauamt -
Marktplatz 1

86911 Dießen

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom punctoplan / 24.08.2021			
Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen 173-62.2/Fu-Natur		Dienstgebäude Außenstelle 12 Jesus-von-Liebig-Str. 3	
Tele. 05191-129 1476	Fax 05191-129 5476	Zimmer 16	Landsberg, 15.09.2021
Ihre Ansprechpartnerin: Herr Fuß reiner.fuss@ra-ll.bayern.de			

Bebauungsplan „Solarpark Dettenschwang Nord“ der Gemeinde Dießen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

2. Träger öffentlicher Belange

2.1	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.) Landratsamt Landsberg am Lech Untere Naturschutzbehörde Von-Kühmann-Straße 15 86899 Landsberg a. Lech
2.2	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.3	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) <input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen Es fehlen Angaben dazu, wie auf der Modulfläche aus dem derzeitigen Intensivgrünland bzw. Acker Extensivgrünland entwickelt werden soll; die konkreten Maßnahmen auf den privaten Grünflächen und den Blühflächen sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) noch festzulegen. Die Saatgutmischungen für die Ausgleichsflächen sind noch festzulegen; ebenso ist die Mindestqualität der zu pflanzenden Gehölze festzulegen. Die zur Herstellung der Ausgleichsflächen erforderlichen Maßnahmen sind in Abstimmung mit der UNB festzulegen. Gem. dem Leitfaden der Obersten Baubehörde von 2009 ist der Kompensationsfaktor bei Solarparks bei umfangreichen eingriffsvermindernden Maßnahmen, wie es im vorliegenden Vorhaben der Fall ist, auf 0,1 festzulegen. Eine Ermittlung des Kompensationsumfangs nach BayKompV ist für großflächige Vorhaben in der freien Landschaft nicht geeignet; diese Alternative bleibt somit unberücksichtigt. Demnach ist auch eine Übernahme von überschüssigen Wertpunkten aus der

Benötigen Sie einen individuellen Termin außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten oder benötigen Sie bei einer persönlichen Vorsprache einen barrierefreien Zugang, rufen Sie uns bitte an.

Postanschrift
Landratsamt Landsberg am Lech, Von-Kühmann-Str. 15, 86899 Landsberg am Lech

Benutzerbelegungen
Sportplatz „Landsberg Dießen“

VR-Bauv. Landsberg-Ammersee oG

<p>Berechnung nach BayKompV in ein Ökokonto aktuell nicht möglich. Der Kompensationsfaktor 0,1 geht bereits von einer mindestens herzustellenden Ausgleichsfläche aus.</p> <p>Ein Rückschnitt oder Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzen auf den Ausgleichsflächen (nach frühestens 10 Jahren) ist im Vorfeld mit der UNB abzustimmen.</p> <p>Nach der Pflegemaßnahme der Blühflächen (ab 01.08. eines jeden Jahres) ist das Schnitgut aus der Fläche abzutransportieren.</p> <p>Das Beweidungskonzept ist vorab sowie danach in regelmäßigen, noch festzulegenden Abständen mit dem beauftragten Schäfer und der UNB abzustimmen.</p> <p>Die Ergebnisse des binnen einen Jahres nach Inbetriebnahme sowie nach 5 Jahren (Umweltbericht Kap. 7.2) festgelegten Monitorings sind in Form eines Berichtes der UNB vorzulegen. Ggfs. erforderliche Nachjustierungs-Maßnahmen sind mit der UNB abzustimmen.</p> <p>Die in der Planzeichnung festgesetzten minimalen Bodenabstände der Einfriedung widersprechen der Vermeidungsmaßnahme „kleintiergängige Einzäunung“; dieser Widerspruch ist zu klären.</p> <p><input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p> <p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>	<p>2.5 <input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p>
---	--

Rainer Fuß

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

Am 11.11.2021 fand zwischen der Unteren Naturschutzbehörde, dem Planungsbüro und dem Vorhabenträger eine Abstimmung zu abgegebener Stellungnahme statt.

Die textlichen Festsetzungen sollen um folgende Punkte (rot markiert) ergänzt werden:

4. Grünordnung mit Pflegemaßnahmen

Sondergebiet und private Grünfläche

Auf den zeichnerisch als Sondergebiet und private Grünfläche festgesetzten Flächen ist nach der Übergabe aus der landwirtschaftlichen Vornutzung extensives Grünland zu entwickeln. Abhängig von der Vegetation der Vornutzung ist der Zielzustand durch Ansaat, Nachsaat oder Pflege herzustellen. **Die Zielerreichung ist gemäß Monitoring (siehe Umweltbericht Punkt 7.2) in Abstimmung mit der µNB zu überprüfen.** Zulässig ist hierzu gebietseigenes Saatgut (**Region 17, extensiv, frische Magerwiese**) oder Mähgutübertragung von geeigneten Spenderflächen. Die festgesetzten Flächen sind durch Beweidung zu pflegen. Alternativ ist Mahd zulässig. Sofern nicht zur Beseitigung einer möglichen Brandlast oder Verschattung ein früherer Schnittzeitpunkt notwendig ist, hat der erste Schnitt nicht vor dem 01.07. eines jeden Jahres zu erfolgen. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Ökologische Ausgleichsflächen

Auf den zeichnerisch als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzten Flächen ist nach der Übergabe aus der landwirtschaftlichen Vornutzung extensives Grünland zu entwickeln. **Nach eine Aushagerungsphase von 2 Jahren ist der Zielzustand durch Ansaat oder Nachsaat herzustellen. Die Zielerreichung ist gemäß Monitoring (siehe Umweltbericht Punkt 7.2) in Abstimmung mit der µNB zu überprüfen.** Zulässig ist hierzu gebietseigenes Saatgut (**Region 17, extensiv, frische Magerwiese**) oder Mähgutübertragung von geeigneten Spenderflächen. Die festgesetzten Flächen sind durch Beweidung zu pflegen. Alternativ ist Mahd zulässig, wobei der erste Schnitt nicht vor dem 01.07. eines jeden Jahres erfolgen darf. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist nicht zulässig.

Anpflanzungen

Die Anpflanzung hat unter Verwendung von gebietseigenem Pflanzgut (**Mindestpflanzqualität Bäume: gebietsheimisch zertifiziert, Hochstamm, 12-14 cm Stammumfang; Mindestpflanzqualität Sträucher: gebietsheimisch zertifiziert, 3-mal verpflanzt, 60-100 cm hoch**) gemäß den zeichnerischen Festsetzungen spätestens in der auf die Errichtung der Photovoltaikanlage folgenden Pflanzperiode zu erfolgen, wobei von festgesetzten Standorten von Einzelpflanzen und Pflanzgruppen im Zuge der grünordnerischen Ausführungsplanung geringfügig abgewichen werden kann. Sträucher sind auf mindestens 40 Prozent der festgesetzten Fläche in einem Pflanzraster von 1,5 m x 1,5 m zu pflanzen und pro 20 Stück, um einen leichten Heister zu ergänzen. Hierbei ist auf eine strukturreiche Gruppierung unter ausgewählter Verwendung der Arten (Feldahorn; Hainbuche; Zweigriffliger Weißdorn; **Einariffliger** Weißdorn; Kornelkirsche; Roter Hartriegel; Hasel; Pfaffenhütchen; Rote Heckenkirsche; Liguster; Schlehe; Wildrose; Weide; gewöhnlicher Schneeball) zu achten. Die Anpflanzungen sind **bei Bedarf** zu pflegen, wobei ein notwendiger Rückschnitt oder auf Stock setzen nicht zwischen dem 01. März und dem 30. September eines jeden Jahres erfolgen darf. **Dabei ist ein Abschnittsweiser (pro Jahr maximal 30%) Rückschnitt erstmals frühestens nach 10 Jahren zulässig** Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist nicht zulässig.

Blühfläche

Auf den zeichnerisch als Blühflächen festgesetzten Flächen sind nach der Übergabe aus der landwirtschaftlichen Vornutzung artenreiche Säume und Staudenfluren zu entwickeln. Abhängig von der Vegetation der Vornutzung ist der Zielzustand durch Ansaat, Nachsaat oder Pflege herzustellen. Zulässig ist hierzu gebietseigenes Saatgut oder Mähgutübertragung von geeigneten Spenderflächen. Wann Pflegemaßnahmen erforderlich sind, hat der erste Schnitt nicht vor dem 01.08 eines jeden Jahres zu erfolgen. **Das Mähgut ist abzutransportieren.** Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist nicht zulässig.

Das Planungsbüro wird beauftragt die Änderungen in die Planung einzuarbeiten.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

Abstimmung: Ja 8 : Nein 0

1.3.2 Landratsamt Landsberg am Lech, Abfall-/Bodenschutzbehörde, mit Schreiben vom 30.09.2021



Landratsamt Landsberg am Lech
Abfall-/Bodenschutzbehörde



Landratsamt Landsberg • Postfach 10 14 53 • 86884 Landsberg am Lech

Markt Dießen a. Ammersee
Marktplatz 1
86911 Dießen a. Ammersee

Ihr Zeichen/		Ihr Schreiben vom 24. 08. 2021	
Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen 1783.4/218-21/61.6 1783.4/219-21/61.6		Dienstgebäude Außenstelle 6 Bahnhofplatz 1	
Tel. 08191-128- 1448	207	Zimmer 7	Landsberg, 30.09.2020
Ihre Ansprechpartner: Abfall-/Bodenschutzbehörde umweltschutz@lra-l.bayern.de			

**Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange an der
Bauleitplanung
(§ 4 Abs. 1 BauGB)**

1. Markt Dießen

<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan 2. Änderung	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet „Solarpark Dettenschwang Nord“.	
<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
<input type="checkbox"/> sonstige Satzung	

2. Träger öffentlicher Belange

2.1	<p>Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange</p> <p>Landratsamt Landsberg am Lech Tel. 06191 / 129-1448 Untere Abfallbehörde/Bodenschutzbehörde Von-Kühmann-Straße 15 86899 Landsberg am Lech</p>
2.2	<p><input type="checkbox"/> keine Äußerung</p>
2.3	<p><input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen</p> <p><input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</p>
2.4	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können.</p> <p><input type="checkbox"/> Einwendungen</p> <p><input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p> <p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>
2.5	<p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen zu dem o.g. Plan.</p> <p>Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Dateninformationssystems (ABuDIS) für den Landkreis Landsberg am Lech sind keine weiteren gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf das Schutzgut Boden-Mensch und Boden-Grundwasser im Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z.B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3, § 9 Abs.5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die untere Abfall- /Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Art 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nm. 1 u. 2 KrWG und Art. 30 BayAbfG i.V.m. § 10 Abs. 2 Nm. 5 - 8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach 10 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p>

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet keine Altlastenverdachtsflächen erfasst sind.

Der in der Stellungnahme formulierte Text zur Informationspflicht gem. Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz und die gegebenenfalls notwendige Unterbrechung der Arbeiten bei Auftreten von Auffälligkeiten des Bodens, ist in der Begründung unter Punkt 4.5 Altlasten zu ergänzen. Die in der Stellungnahme genannten abfall- und bodenschutzrechtlichen Anforderungen werden zur Kenntnis genommen. Für das geplante Vorhaben sind keine Geländeabgrabungen oder

Aufschüttungen vorgesehen. Dennoch sind diese Hinweise unter Punkt 4.5 Altlasten aufzunehmen.

Im Ergebnis hält die Gemeinde an der Planung fest.

Abstimmung:Ja 8 : Nein 0

1.3.3 Landratsamt Landsberg am Lech, Sachgebiet 62.3 Wasserwirtschaft, mit Schreiben vom 05.10.2021

Von: Mahn, Robert <Robert.Mahn@lra-ll.bayern.de>

Gesendet: Dienstag, 5. Oktober 2021 07:19

An: Bauamt <bauamt@diessen.de>

Betreff: WG: 2. Änderung Flächennutzungsplan und vorhabenbezogener Bebauungsplan Solarpark Dettenschwang Nord, Markt Dießen am Ammersee; hier: Hinweise des SG 62.3

Sehr geehrte Damen und Herren,

1

mit Schreiben vom 24.08.2021 haben Sie das Landratsamt Landsberg um Stellungnahme zum im Betreff genannten Flächennutzungsplan/Bebauungsplan gebeten.

Aus den Planunterlagen geht hervor, dass auch zwei Transformatorstationen errichtet werden sollen. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie darauf hinweisen, dass in Transformatoren ggf. flüssige wassergefährdende Kühl-, Schmier- oder Isoliermittel verwendet werden. In diesem Fall, ist der betreffende Transformator mit einer Rückhalteeinrichtung gemäß § 18 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu versehen.

Unter den Bedingungen des § 34 AwSV kann ggf. auf eine Rückhalteeinrichtung verzichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Mahn

Landratsamt Landsberg am Lech
Sachgebiet 62.3 Wasserwirtschaft

Justus von Liebig Str.3

86899 Landsberg am Lech

Telefon: 08191/129-1427

Telefax: 08191/129-5427

E-Mail: Robert.Mahn@LRA-LL.Bayern.de

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei Verwendung von flüssigen wassergefährdenden Kühl-, Schmier- oder Isoliermitteln eine Rückhalteeinrichtung gemäß § 18 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu versehen ist. Im Umweltbericht unter 2.1.1 Boden, Geologie, Wasser und Fläche (S.12) wird bereits auf die AwSV verwiesen.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

Abstimmung: Ja 8 : Nein 0

1.3.4 Landratsamt Landsberg am Lech, Bauamt, mit Schreiben vom 31.08.2021:



Landratsamt Landsberg am Lech
40 - Bauamt



Landratsamt Landsberg am Lech Postfach 10 14 00 • 89084 Landsberg am Lech

An den
Markt Dießen
89911 Dießen am Ammersee

*Begehung
per Mail 30*

Für Zeichen/ Ihr Schreiben vom Schreiben vom 31.08.2021		Dienstgebäude Hauptgebäude	
Bitte bei Ankomst entgegen unserer Adressierten		Zimmer	Landsberg, 31.08.2021
010-00		325	
Telefon 08191 129 1410	Fax 08191 129 6410		
Betreff: Ansprechpartner: Herr Neupert			
Telefon: 08191 129 1410			

1. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes;
2. Bebauungsplan „Solarpark Dettenschwang Nord“;

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das von Ihnen beauftragte Planungsbüro hat dem Landratsamt die betreffenden
Verfahrensunterlagen in 6-facher Fertigung zukommen lassen, ohne einen Hinweis darauf zu
geben, welche Fachstellen im Haus beteiligt werden sollen. Wir hatten diese Vorgehensweise für
nicht sachgerecht, weil die Entscheidung, wie als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen ist, die
Gemeinde, bzw. das mit dem Verfahren beauftragte Planungsbüro zu treffen hat. Wir bitten dies im
weiteren Verfahren zu beachten.

Die eingegangenen Unterlagen werden von hier an den fachlichen Immissionsschutz, den
Bodenschutz, den Naturschutz und die Fachkundige Stelle der Wasserwirtschaft weitergeleitet.

Inhaltlich bestehen von hier aus keine Einwände. Die Entscheidung, ob und inwieweit die
Bauleitplanung(en) mit den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms zu vereinbaren ist,
obliegt der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Neupert

**Benötigen Sie einen individuellen Termin außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten oder benötigen Sie bei
einer persönlichen Vorprache einen barrierefreien Zugang, rufen Sie uns bitte an.**

Postanschrift
Landratsamt Landsberg am Lech Postfach 10 14 00 • 89084 Landsberg am Lech
Dienstgebäude
Hauptgebäude • Vorwerkstraße 16 • 89084 Landsberg am Lech
Verdberg ☎ Tel: 08191 129-0 • B. Fax: 08191 129-1011
E-Mail: postfach10.14@landratsamt.landsberg-lech.de <http://www.landratsamt.landsberg-lech.de>
Öffnungszeiten: Mo - Fr 8:30 - 12:00 Di 14:00 - 18:00 / Do 14:00 - 16:00
Erweiterte Öffnungszeiten der Bürgerdienste: Mo - Ju 7:30 - 12:30, Fr 7:30 - 12:00 / Do 14:00 - 18:00

Berücksichtigungen
Spezialbus Landsberg-Dorf
BLZ 79C 830 BL, No. 422
IBAN: DE38 7505 0000 0004 22
BIC: BFSW3333

V9-Baum Landsberg-Ammersee eG
B.L. 750 018 28, No. 52 05 20 7
IBAN: DE18 7505 0000 0005 2000 07
BIC: GEB20333

Bauverfahren • **Bürgerdienste** • **Leiter des**

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen hervorgebracht werden.

Die Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde hat ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben (siehe Ziff. 1.3.7). Diese wurde ebenfalls in die Abwägung eingestellt.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

Abstimmung: Ja 8 : Nein 0

1.3.5 Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, mit Schreiben vom 10.09.2021:

Von: Koenig, Gerhard <Gerhard.Koenig@lra-ll.bayern.de>
Gesendet: Freitag, 10. September 2021 09:50
An: Schöffert, Johanna
Betreff: 2. Änderung Flächennutzungsplan Dießen und Bebauungsplan "Solarpark Dettenschwang Nord" ; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1, § 2 Abs. 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Planung werden aus der Sicht des Immissionsschutzes aufgrund der örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten keine Einwendungen und Anregungen vorgebracht.
Aufgrund des großen Abstandes von ca. 130 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung im Außenbereich sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von erheblichen Licht- und Lärmimmissionen sowie durch elektromagnetischer Felder zu erwarten. Die Photovoltaik-Module sind nach dem Stand der Technik mit einem geringen Reflexionsgrad ausgeführt, so dass auch aufgrund der Lage und Topographie eine erhebliche Blendwirkung auszuschließen ist.
Im Übrigen sind keine Umstände bekannt, die im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad einer Umweltprüfung relevant wären.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard König

Dienstgebäude:
Landratsamt Landsberg am Lech - Außenstelle 8 Untere Immissionsschutzbehörde Bahnhofplatz 1
86899 Landsberg am Lech

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen hervorgebracht werden und keine Umstände bekannt sind, die im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad einer Umweltprüfung relevant wären.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

Abstimmung: Ja 8 : Nein 0

1.3.6 Bayerischer Bauernverband, mit Schreiben vom 13.09.2021:



**Bayerischer
Bauernverband**

5

**Geschäftsstelle
Landsberg - Kaufbeuren**

Bayerischer Bauernverband · Karwendelstraße 10 · 86899 Landsberg

Markt Dießen am Ammersee
- Bauamt -
Marktplatz 1
86911 Dießen am Ammersee

Ansprechpartner:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Geschäftsstelle Landsberg

08181 8288-0

08181 8288-19

Landsberg@

BayerischerBauernVerband.de

Datum:

13.09.2021



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
10/21

**Bebauungsplan „Solarpark Dettenschwang Nord“
sowie 2. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Rücksprache mit unserem Ortsverband geben wir zu obiger Planung folgende
Stellungnahme ab.

Durch das Grundstück führen möglicherweise einige Drainagen, die auch Nachbargrundstücke
entwässern. Deswegen sollte bei dem Bau des Solarparks auf diese Rücksicht genommen
werden. Denn Schäden an der Drainage würden zu Entwässerungsproblemen nicht nur auf dem
zu bebauenden Grundstück, sondern auch auf den Nachbargrundstücken führen.

Wir bitten Sie, dies zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kolbl
Geschäftsführer

Beschluss:

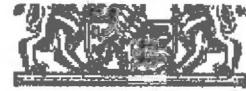
Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die möglicherweise vorhandenen Drainagesysteme sollen durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Sollte es dennoch zu Beschädigungen kommen, so sind diese durch den Vorhabenträger ordnungsgemäß und auf eigene Kosten wiederherzustellen. Ein entsprechender Textpassus wird in den Durchführungsvertrag mit aufgenommen.

Im Ergebnis hält die Gemeinde an der Planung fest.

Abstimmung: Ja 8 : Nein 0

1.3.7 Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, mit Schreiben vom 17.09.2021:

Regierung von Oberbayern



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Markt Dießen am Ammersee
Postfach 1154
86907 Dießen am Ammersee

- per E-Mail bauamt@dessen.de -

Bearbeitet von Kyllike Thomas	Telefon/Fax +49 (89) 2178-2753 +49 (89) 2178-402753	Zimmer 4408	E-Mail Kyllike.Thomas@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 24.08.2021	Unser Geschäftszeichen ROB-2-8314_24_01_LL-3-1-4	München, 17.09.2021

**Markt Dießen a. Ammersee, Landkreis LL;
2. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan IV f "Solarpark Dettenschwang Nord";
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Planung

Der Markt Dießen plant die zweite Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans vorzunehmen. Der ca. 6,8 ha große Planbereich befindet sich ca. 200 m nördlich von Dettenschwang und umfasst die Fl.-Nm. 160 und 161. Im Geltungsbereich sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Solarparks geschaffen werden. Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, soll aber zukünftig als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt werden.

Bewertung

Energieversorgung und Klimaschutz

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und im Regionalplan München (RP 14) ist festgelegt, dass erneuerbare Energien deren umweltentlastenden Effekte in der gesamtökologischen Bilanz überwiegen, verstärkt zu erschließen

und zu nutzen sind (vgl. LEP 6.2.1 Z, RP 14 B IV 7.1 G). Durch die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien wird auch den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen (vgl. LEP 1.3.1 G)

Die vorliegende Planung entspricht somit grundsätzlich den genannten raumordnerischen Erfordernissen der Energieversorgung.

Gemäß LEP 7.1.3 G sollen Infrastruktureinrichtungen in freien Landschaftsbereichen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden. Daher sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (vgl. LEP 6.2.3 G; RB 14 B IV 7.4). Eine solche Vorbelastung gemäß LEP 6.2.3 G ist bezüglich dieser Planung nicht gegeben.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Belange der freien Landschaftsbereiche, insbesondere im Hinblick auf deren vielfältigen Funktionen, nur geringfügig durch den geplanten Solarpark beeinträchtigt werden (vgl. LEP 7.1.3 B). Ziel der vorliegenden Planung ist es die Natur durch extensives Grünland zwischen den Solarmodulen zu bereichern und gegenüber der vorherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung aufzuwerten. Dies geht mit einer Reihe an kleineren Maßnahmen einher, die auf Dauer die Biodiversität hinsichtlich Flora und Fauna begünstigt.

Sonstiges

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB nur auf Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 - 6 BauGB bezieht, so findet sie auf Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes keine Anwendung. Wir empfehlen daher, bei Bedarf eine bedingende Festsetzung zum Rückbau der geplanten Photovoltaikmodule nach § 9 Abs. 2 BauGB zu treffen oder dies vertraglich zu regeln.

Ergebnis

Die vorliegende Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Kyisha Thomas

Sachgebiet 24.2 - Landes- und Regionalplanung
in den Regionen Ingolstadt (10) und München (14)

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen spricht.

Der Hinweis bezüglich der Rückbauverpflichtung wird zur Kenntnis genommen. Die Rückbauverpflichtung wird im Durchführungsvertrag zwischen dem Markt Dießen und dem Vorhabenträger vertraglich geregelt.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

Abstimmung: Ja 8 : Nein 0

1.3.8 LEW Verteilnetz GmbH; mit Schreiben vom 01.10.2021:

Von: Westermair, Marco ERSD-P-Z <marco.westermair@lew-verteilnetz.de>
Gesendet: Freitag, 1. Oktober 2021 13:24
An: Bauamt <bauamt@diessen.de>
Cc: Aigner, Andreas ERSD-P-Z <Andreas.Aigner@lew-verteilnetz.de>
Betreff: Markt Dießen a. Ammersee / Bebauungsplan "Solarpark Dettenschwang Nord"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie uns über die Planungen informiert haben.

1

Gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplans bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachsichende Belange berücksichtigt werden.

Bestehende 20-kV-Freileitung H2C und H2C7

Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft, wie sie bereits eingezeichnet haben, unsere 20-kV-Leitungen H2C und H2C7. Diese sind im beiliegenden Ortsnetzplan dargestellt. Der Schutzbereich der Freileitung beträgt 8,00 m beiderseits der Trasse.

Nachdem es sich um eine Hauptversorgungsleitung handelt, ist der Bestand weiterhin zu gewährleisten. Ein Leitungsabbau ist von unserer Seite nicht vorgesehen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass innerhalb des Leitungsschutzbereiches die Errichtung von Bauwerken im Allgemeinen nicht zulässig ist. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die in den Vorschriften der Freileitungsnorm DIN EN 50423 und die Bestimmungen DIN VDE 0105 (Arbeiten im Spannungsbereich) geforderten Mindestsicherheitsabstände eingehalten werden.

Aus diesem Grund sind sämtliche Bauvorhaben innerhalb des Leitungsschutzbereiches - wenn möglich bereits im Entwurfsstadium - zur Stellungnahme vorzulegen. Unsere Stellungnahme erfolgt gemäß Art. 65 BayBO als Träger öffentlicher Belange.

Beschränkungen und Hinweise innerhalb der Leitungsschutzzone

Wir bitten folgende Beschränkungen und Hinweise innerhalb des Leitungsschutzbereiches zu beachten:

- Innerhalb des Schutzbereiches müssen die einschlägigen Vorschriften der DIN EN 50423 (vormals VDE-Vorschrift 0210) beachtet werden; insbesondere ist nach DIN VDE 0105 bei Arbeiten in Spannungsnahe immer ein Schutzabstand von mindestens 3,00 m zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen einzuhalten. Jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstandes ist für die am Bau Beschäftigten lebensgefährlich.
- Bei Verwendung eines Bau- oder Autokranes außerhalb des Schutzbereiches der genannten Leitung

muss durch geeignete, von der Baufirma zu treffende Maßnahmen sichergestellt werden, dass ein Einschwingen des Kranseiles und der angeschlagenen Lasten in den Schutzbereich der Leitung unter allen Umständen unterbleibt. Der Standort eines Baukrans ist deshalb entsprechend zu wählen.

- Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundener Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse einzuhalten.

Die Ausführungen des beigelegten Merkheftes für Baufachleute sind zu beachten.

Allgemeiner Hinweis

Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Buchloe Kontakt aufzunehmen.

2

Betriebsstelle Buchloe
Bahnhofstraße 13
86807 Buchloe
Ansprechpartner: Betriebsstellenleiter Herr Sebastian Holzer
Tel. 08241/5002-386
E-Mail: sebastian.holzer@lew-verteilnetz.de

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Aufstellung des Bebauungsplanes einverstanden.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Marco Westermair

LEW Verteilnetz GmbH (LVN)
Netzbetrieb Zentral
[Bahnhofstraße 13](#)
[86807 Buchloe](#)

<mailto:marco.westermair@lew-verteilnetz.de>

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Schutzstreifen zu den beiden Freileitungen ist in der aktuellen Planung zu ergänzen.

Die LEW Verteilnetz GmbH wird darauf hingewiesen, dass die von ihr zitierte DIN EN 50423-1 (VDE 0210-10):2005 nicht mehr gültig ist.

Für alle Freileitungen mit Nennspannungen (über 1 kV) gilt die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1):2013-11. Diese gültige Norm war und ist bereits Bestandteil dieser Bauleitplanung. Änderungen an der Planung sind daher nicht nötig.

Der Vorhabenträger hat sich rechtzeitig vor der Ausführung mit der LEW Verteilnetz GmbH in Verbindung zu setzen und die Details abzustimmen.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

Abstimmung: Ja 8 : Nein 0

1.3.8 AELF Fürstenfeldbruck, mit Schreiben vom 22.09.2021:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck



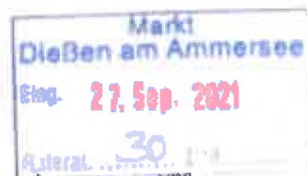
AELF-FF • Kolben-Ludwig-Strasse 9 a • 82294 Fürstenfeldbruck

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
24.08.2021 (Fa, Punkteplan)

Markt Dießen am Ammersee
-Bauamt-
Marktplatz 1
88911 Dießen am Ammersee

Ihrer Zeichen: Bitte bei Antwort angeben
AELF-FF-4612-43-3-2
Name
Sabine Leibl
Telefon
08141/3223-1212

Fürstenfeldbruck, 22.09.2021



Markt Dießen a. Ammersee / Bebauungsplan "Solarpark Dettenschwang Nord"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von der PV-Anlage künftig genutzte Fläche ist im Eigentum eines landw. Milchviehbetriebes und eines seit Jahrzehnten nicht mehr aktiven Betriebes. Diese beiden wollten die Aufstellung der Anlage. Ein Teil der Fläche ist landwirtschaftlich schon lange schwierig zu nutzen, wegen Ver-
nässung. Der genannte Milchviehhalter, Herr Burger, hat noch ausreichend Futtergrundlage für seine Tiere.

Alle umliegenden Flächen sind weiterhin erreichbar.

Bzgl. Beweidung der Flächen unter der Anlage durch Schafe, würden wir gerne wissen, wer bzw. welcher Schäfer das künftig machen wird.

Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Fürstenfeldbruck gibt es keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sabine Leibl

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaften und Forsten in Fürstenfeldbruck keine Einwände gegen das geplante Vorhaben vorgebracht werden.

Der Vorhabenträger strebt die Beweidung durch einen lokalen Schäfer an, zum jetzigen Zeitpunkt steht dieser allerdings noch nicht fest.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

Abstimmung: Ja 8 : Nein 0

1.3.10 Bund Naturschutz in Bayern e.V., mit Schreiben vom 02.10.2021



BN-Ortsgruppe Dießen • Burgwaldstr.18 • 86911 Dießen

Markt Dießen am Ammersee
Postfach 1154
86907 Dießen



Bebauungsplan „Solarpark Dettenschwang“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ortsgruppe Dießen des Bund Naturschutz nimmt im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Umweltbericht

6.1 Die Hecke ist Brut- und Nahrungshabitat für viele Singvogelarten. Auf den Stock setzen kann daher nur abschnittsweise erfolgen.

7.2 Monitoring alle 5 Jahre sollte verpflichtend sein.

Dießen, den 02.10.2021


Dr. Eberhard Senig
1. Vorsitzender

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden in die Abwägung eingestellt.

Am 11.11.2021 fand zwischen der Unteren Naturschutzbehörde, dem Planungsbüro und dem Vorhabenträger eine Abstimmung.

Die textlichen Festsetzungen wurden bezüglich des „auf den Stock setzen“ um folgenden Satz ergänzt:

Dabei ist ein Abschnittsweiser (pro Jahr maximal 30%) Rückschnitt erstmals frühestens nach 10 Jahren zulässig.

Der Hinweis bezüglich, dass das Monitoring alle 5 Jahre verpflichtend sein soll, wird zur Kenntnis genommen. Die textlichen Festsetzungen wurden um folgenden Satz ergänzt:

Die Zielerreichung ist gemäß Monitoring (siehe Umweltbericht Punkt 7.2) in Abstimmung mit der uNB zu überprüfen.

Im Ergebnis hält die Gemeinde mit Verweis auf die Begründung des Bauleitplans an der Planung fest.

Abstimmung: Ja 8 : Nein 0

2. Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde gemäß Baugesetzbuch am Verfahren beteiligt. Während der Auslegungsfrist konnte jedermann Stellungnahmen zur Planung abgeben. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen sind. Es wird davon ausgegangen, dass die wahrzunehmenden Belange der Öffentlichkeit durch die Planungen nicht berührt werden bzw. die Belange bereits ausreichend berücksichtigt wurden.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt Kenntnis von den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und beschließt die Abwägungen zu den eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Beschlussvorlage. Die Ergebnisse der Abwägung sind mit dem heutigen Datum als Fassungsdatum in die Planung einzuarbeiten.

Die Verfahrensunterlagen werden mit den beschlossenen Änderungen gebilligt und zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Das Verfahren ist gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB fortzuführen.

Abstimmung: Ja 8 Nein 0

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges wird beglaubigt.

Dießen am Ammersee, 20.12.2021


Johanna Schäffert
Bauamtsleiterin



